

## Kurzarbeit – Strafbarkeitsrisiken für Dienstgeber

Stand: 03.04.2020

Das Kurzarbeitergeld ist ein erprobtes Instrument zur Bewältigung wirtschaftlicher Krisen. In dem Arbeits- und Entgeltausfälle teilweise ausgeglichen werden, werden Kündigungen vermieden. Die Voraussetzungen wurden vorübergehend verringert. Ausführliche Informationen dazu finden Sie im „Update Kurzarbeit, insbesondere aufgrund der Corona-Krise“.

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist mit strafrechtlichen Risiken verbunden, auf die in den Antragsformularen der AA zwar ausdrücklich, aber sehr knapp und allgemein hingewiesen wird (z. B. <https://t1p.de/ilt9>, S. 2).

Gerade in der aktuellen Krise besteht eine hohe Versuchung, schnell an Kurzarbeitergeld zu gelangen. Dabei bestehen im Wesentlichen folgende Risiken:

- Leistungsbetrug durch unrichtige Angaben (§ 263 StGB, <https://t1p.de/9cam>)
- Subventionsbetrug durch (§ 264 StGB, <https://t1p.de/l9dv>)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB, <https://t1p.de/8dd2>)
- Geldbuße gegen das Unternehmen (§ 30 OWiG, <https://t1p.de/06om>)
- Einzug des Kurzarbeitergelds (§§ 73, 73c StGB, <https://t1p.de/l9kb>, <https://t1p.de/1c01>)
- Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Risiken

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung besteht für Arbeitgeber das Risiko, sich einem Ermittlungsverfahren auszusetzen.

Dem Subventionsbetrug steht es nicht entgegen, dass es sich beim Kurzarbeitergeld um eine Leistung für die Arbeitnehmer handelt. Zwingende Voraussetzung für das Kurzarbeitergeld ist nämlich die Anzeige eines Arbeitsausfalls durch den Arbeitgeber, so dass das gesamte Antragsverfahren in dessen Hand liegt. Zudem hat er ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Gewährung von Kurzarbeitergeld. Im Gegensatz zu „normalem“ Betrug ist der Straftatbestand des Subventionsbetrugs bereits bei fahrlässigem Handeln und mit unrichtiger oder unvollständiger Antragstellung erfüllt, ohne dass ein Schaden eingetreten sein muss.

**Ein Strafbarkeitsrisiko besteht also immer dann, wenn der Antragsteller ihm obliegende Prüfungs-, Informations- oder Aufsichtspflichten verletzt. Ob die Verletzung durch Gleichgültigkeit oder grobe Unachtsamkeit eingetreten ist, ist unerheblich.**

Erfahrungsgemäß ist nach dem Ende einer Krise mit gründlichen Kontrollen zu rechnen.

Wie können sich Dienstgeber schützen?

**Vor Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit:**

- Prüfen, ob eine dauerhafte Betriebsschließung feststeht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit droht (dann kann Kurzarbeitergeld nicht mehr gewährt werden; Alternative: Transfer-Kurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III, <https://t1p.de/bje9>)
- Erstellen einer exakten Zeitdokumentation
- Genaue Inhalts- und Plausibilitätskontrolle der Angaben (insbesondere, wenn nicht „Kurzarbeit null“ vereinbart, sondern weiterhin gearbeitet wird)
- Abbau sämtlicher Resturlaubsansprüche

- Genaue Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen zum Abbau von Urlaubsansprüchen aus dem laufenden Kalenderjahr
- Genaue Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen zum Abbau von Zeitguthaben
- Genaue Dokumentation und Begründung, weshalb der unvermeidbare Arbeitsausfall auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das im Zusammenhang mit der Corona-Krise steht; Praxistipp: Die Anmerkung „wegen Corona“ reicht nicht aus
- Gründliche Inhalts- und Plausibilitätskontrolle sämtlicher Angaben

*Der Text ist eine Zusammenfassung des Artikels:  
Brockhaus/Maiß, „Droht bei Kurzarbeit der Subventionsbetrug?“,  
erschieden auf LTO.de, 01.04.2020, <https://t1p.de/8pi4>*

